

**1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Oberrieden (BGS/EWS)
vom 09.08.2022**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberrieden folgende

**1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Oberrieden (BGS/EWS)**

**§ 1
Änderungen**

„§ 6 Beitragssatz“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen umlagefähigen Investitionsaufwandes wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Investitionsaufwand wie auch die Summen der Grundstücks- und Geschossflächen noch nicht endgültig feststehen, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt

| | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,55 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 15,35 € |



Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche wird nach Feststellung des umlagefähigen Investitionsaufwandes und der Grundstücks- und Geschossflächen festgelegt.

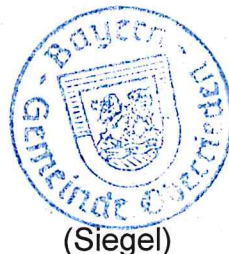
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberrieden, den 09.08.2022
Gemeinde Oberrieden



Robert Wilhelm
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.08.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.08.2022 angeheftet und am 29.08.2022 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 30.08.2022



Monika Walz
Geschäftsstellenleiterin

